

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über

Art. 4 DSGVO

die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige

Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 - a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 - b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

Art. 4 DSGVO

22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 - a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 - b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 - c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 - a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 - b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Erwägungsgründe

Erwägungsgrund 14 (Daten juristischer Personen)

(14) ¹Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer

1) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten.²Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

Erwägungsgrund 15 (Technologieneutralität; automatisierte und manuelle Verarbeitung)

(15)¹Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, sollte der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen.²Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.³Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Erwägungsgrund 26 (Identifizierung; Anonymisierung; Pseudonymisierung)

(26)¹Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.²Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden.³Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern.⁴Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.⁵Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d. h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.⁶Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.

Art. 4 DSGVO

Erwägungsgrund 27 (Daten Verstorbener)

(27) ¹Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. ²Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

Erwägungsgrund 28 (Pseudonymisierung)

(28) ¹Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. ²Durch die ausdrückliche Einführung der „Pseudonymisierung“ in dieser Verordnung ist nicht beabsichtigt, andere Datenschutzmaßnahmen auszuschließen.

Erwägungsgrund 29 (Pseudonymisierung bei demselben Verantwortlichen)

(29) ¹Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse zulassen, bei demselben Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um – für die jeweilige Verarbeitung – die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden. ²Der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche, sollte die befugten Personen bei diesem Verantwortlichen angeben.

Erwägungsgrund 30 (Identifizierung durch Online-Kennungen)

(30) ¹Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. ²Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.

Erwägungsgrund 31 (Behörden als Datenempfänger)

(31) ¹Behörden, gegenüber denen personenbezogene Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung für die Ausübung ihres offiziellen Auftrags offengelegt werden, wie Steuer- und Zollbehörden, Finanzermittlungsstellen, unabhängige Verwaltungsbehörden oder Finanzmarktbehörden, die für die Regulierung und Aufsicht von Wertpapiermärkten zuständig sind, sollten nicht als Empfänger gelten, wenn sie personenbezogene Daten erhalten, die für die Durchführung – gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaat-

ten – eines einzelnen Untersuchungsauftrags im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind.²Anträge auf Offenlegung, die von Behörden ausgehen, sollten immer schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und gelegentlichen Charakter haben, und sie sollten nicht vollständige Dateisysteme betreffen oder zur Verknüpfung von Dateisystemen führen.³Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die genannten Behörden sollte den für die Zwecke der Verarbeitung geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen.

Erwägungsgrund 34 (Genetische Daten)

(34) Genetische Daten sollten als personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person definiert werden, die aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person, insbesondere durch eine Chromosomen, Desoxyribonukleinsäure (DNS)- oder Ribonukleinsäure (RNS)-Analyse oder der Analyse eines anderen Elements, durch die gleichwertige Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.

Erwägungsgrund 35 (Gesundheitsdaten)

(35)¹Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen.²Dazu gehören auch Informationen über die natürliche Person, die im Zuge der Anmeldung für sowie der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² für die natürliche Person erhoben werden, Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, auch aus genetischen Daten und biologischen Proben, abgeleitet wurden, und Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem Angehörigen eines Gesundheitsberufes, einem Krankenhaus, einem Medizinprodukt oder einem In-Vitro-Diagnostikum stammen.

Erwägungsgrund 36 (Festlegung der Hauptniederlassung)

(36)¹Die Hauptniederlassung des Verantwortlichen in der Union sollte der Ort seiner Hauptverwaltung in der Union sein, es sei denn, dass Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in

2) Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

Art. 4 DSGVO

einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen werden; in diesem Fall sollte die letztgenannte als Hauptniederlassung gelten.²Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung getroffen werden.³Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird.⁴Das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Verarbeitungstätigkeiten begründen an sich noch keine Hauptniederlassung und sind daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer Hauptniederlassung.⁵Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder – wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat – der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten in der Union stattfinden.⁶Sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch sollte die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und diese Aufsichtsbehörde sollte sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen.⁷Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Beschlussentwurf nur auf den Verantwortlichen bezieht.⁸Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen, so sollte die Hauptniederlassung des herrschenden Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.

Erwägungsgrund 37 (Unternehmensgruppe)

(37) ¹Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften umsetzen zu lassen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. ²Ein Unternehmen, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert, sollte zusammen mit diesen als eine „Unternehmensgruppe“ betrachtet werden.

Erwägungsgrund 67 (Einschränkung der Verarbeitung)

(67) ¹Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden. ²In automatisierten Dateisystemen sollte die Einschränkung der Verarbeitung grundsätzlich durch technische Mittel so erfolgen, dass die personenbezogenen Daten in keiner Weise weiterverarbeitet werden und nicht verändert werden können. ³Auf die Tatsache, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde, sollte in dem System unmissverständlich hingewiesen werden.

Kommentierungen

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsinhalt	1 – 4
II. Personenbezogene Daten und betroffene Person (Nr. 1)	5 – 7
III. Verarbeitung (Nr. 2)	8 – 10
IV. Einschränkung der Verarbeitung (Nr. 3)	11
V. Profiling (Nr. 4)	12 – 15
VI. Pseudonymisierung (Nr. 5)	16 – 18
VII. Dateisystem (Nr. 6)	19, 20
VIII. Verantwortlicher (Nr. 7)	21, 22
IX. Auftragsverarbeiter (Nr. 8)	23, 24
X. Empfänger (Nr. 9)	25 – 29
XI. Dritter (Nr. 10)	30 – 34
XII. Einwilligung (Nr. 11)	35
XIII. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Nr. 12)	36
XIV. Genetische Daten (Nr. 13)	37 – 40
XV. Biometrische Daten (Nr. 14)	41 – 43
XVI. Gesundheitsdaten (Nr. 15)	44 – 47
XVII. Hauptniederlassung (Nr. 16)	48
XVIII. Vertreter (Nr. 17)	49
XIX. Unternehmen (Nr. 18)	50, 51
XX. Unternehmensgruppe (Nr. 19)	52
XXI. Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Nr. 20)	53
XXII. Aufsichtsbehörde (Nr. 21)	54

Art. 4 DSGVO

XXIII.	Betroffene Aufsichtsbehörde (Nr. 22)	55
XXIV.	Grenzüberschreitende Verarbeitung (Nr. 23)	56
XXV.	Maßgeblicher und begründeter Einspruch (Nr. 24)	57
XXVI.	Dienst der Informationsgesellschaft (Nr. 25)	58
XXVII.	Internationale Organisation (Nr. 26)	59

I. Regelungsinhalt

- 1 Die Regelung bietet Definitionen für 26 Begriffe, die in der Verordnung Verwendung finden. Meist handelt es sich um Begriffe grundlegender Natur, die an zahlreichen Stellen der Verordnung benutzt werden. Dies gilt etwa für die Begriffe „personenbezogene Daten (Nr. 1) und „Verarbeitung“ (Nr. 2). Dem stehen jedoch auch Begriffe gegenüber, die nur an einzelnen Stellen der Verordnung in Erscheinung treten. Beispiele:
 - Der Begriff „genetische Daten“ (Nr. 13) wird im verfügenden Teil der Verordnung nur an dieser Stelle sowie in Art. 9 Abs. 4 DSGVO benutzt. Außerdem tritt er noch viermal in den Erwägungsgründen in Erscheinung (Erwägungsgründe 34; 35 Satz 3; 53 Satz 4; 75).
 - Der Begriff „biometrische Daten“ (Nr. 14) wird sonst nur noch zweimal im verfügenden Teil der Verordnung benutzt (siehe Art. 9 Abs. 1 DSGVO und Art. 9 Abs. 4 DSGVO), ferner dreimal in den Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgründe 51 Satz 2, 53 Satz 4 und 91 Satz 2).
 - Der Begriff „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ (Nr. 24) findet sich in Erwägungsgrund 124 Satz 4, außerdem an drei Stellen im verfügenden Teil der Verordnung (Art. 60 Abs. 4 DSGVO und Abs. 5, Art. 65 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO).

Die Reihenfolge der Begriffe folgt keinem erkennbaren Prinzip. Sie sind nicht alphabetisch geordnet und auch nicht danach, welche Begriffe wann zum ersten Mal in der Verordnung in Erscheinung treten.

- 2 Neben den hier definierten Begriffen verwendet die Verordnung eine ganze Reihe von Begriffen, deren Bedeutung entweder vorausgesetzt wird (so etwa die Bedeutung des Begriffs „Drittland“, der besonders in Kapitel V häufig Verwendung findet) oder die an anderen Stellen der Verordnung definiert werden (so etwa der Begriff „Aufsichtsbehörde“ in Art. 51 Abs. 1 DSGVO).
- 3 Von der Systematik der Verordnung her sollten die Erwägungsgründe keine eigenständigen Begriffsdefinitionen enthalten. Dieser Grundsatz wird an einer Stelle scheinbar durchbrochen. Gemäß Erwägungsgrund 13 Satz 5 soll für die Definition der Begriffe „Kleinstunternehmen“ sowie „kleine und mittlere Unternehmen“ Art. 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission maßgeblich sein. Dort sind für diese Begriffe Größenklassen genannt. Nä-

heres Hinsehen zeigt, dass Erwägungsgrund 13 hier keine eigenständige Begriffsdefinition vornimmt. Er verweist lediglich auf eine andere Quelle des EU-Rechts, auf die auch ohne diesen Hinweis zurückzugreifen wäre.

In jedem Fall sind die Begriffe autonom aus dem EU-Recht heraus auszulegen. Ein Rückgriff auf nationale Begriffsdefinitionen ist nicht zulässig. Zu warnen ist ferner davor, allein aus Details des Wortlauts weitreichende Konsequenzen abzuleiten. Alle 24 Sprachfassungen der Verordnung sind rechtlich gleichwertig. Deshalb ist bei Zweifelsfällen immer darauf zu achten, ob andere Sprachfassungen möglicherweise eine andere Bedeutung des Wortlauts nahe legen. Statt auf den Wortlaut ist besonders auf den Sinn einer Definition im Gesamtgefüge der Verordnung zu achten. 4

II. Personenbezogene Daten und betroffene Person (Nr. 1)

Der Begriff ist durch Art. 8 Abs. 1 Grundrechte-Charta vorgegeben. Er bezieht sich nur auf natürliche Personen. Daten juristischer Personen werden von der Verordnung nicht erfasst. Ihr Gegenstand ist ausschließlich der Schutz natürlicher Personen (siehe Art. 1 Abs. 1). Auch in Erwägungsgrund 14 kommt dies deutlich zum Ausdruck. Dies schließt nicht aus, dass Daten über eine juristische Person auch Daten über eine natürliche Person enthalten. Beispiel: Angaben zu einer natürlichen Person als Geschäftsführer usw. einer juristischen Person. Dies führt nach dem Willen der Verordnung aber nicht dazu, dass deshalb auch alle damit inhaltlich verbundenen Daten der juristischen Person in den Schutzbereich der Verordnung fallen. Vielmehr sind dann lediglich die entsprechenden Daten über die natürliche Person geschützt. 5

Es muss sich um eine lebende natürliche Person handeln. Daten Verstorbener werden durch die Verordnung nicht geschützt (so auch Erwägungsgrund 27 Satz 1). 6

Im Wege einer „Definition in der Definition“ legt Nr. 1 Satz 1 fest, dass als „betroffene Person“ jede natürliche Person anzusehen ist, die identifiziert oder identifizierbar ist. Satz 2 erläutert näher, wann von einer Identifizierbarkeit auszugehen ist. Gemäß Erwägungsgrund 26 Satz 3 sollten bei der Frage, ob eine Person identifizierbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zu diesem Zweck genutzt werden. Dabei sollen gemäß Erwägungsgrund 26 Satz 4 auch der erforderliche Zeitaufwand und die aufzuwendenden Kosten berücksichtigt werden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Identifizierbarkeit gegeben ist. 7

III. Verarbeitung (Nr. 2)

Gegenstand der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Art. 1 Abs. 1 DSGVO). Der Begriff der Verarbeitung in Nr. 2 ist sehr umfassend. Dies ist aufgrund der Vorgabe von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 DSGVO Grundrechte-Charta nicht anders möglich. Dort ist das „Verarbeiten“ als Ober- 8

Art. 4 DSGVO

begriff für alle Vorgänge verwendet, die sich auf personenbezogene Daten beziehen.

- 9 Nr. 2 enthält eine Auflistung von Beispielen für Vorgänge bzw. Vorgangsreihen, die als Verarbeitung anzusehen sind. Von der Systematik her ist sie nicht abschließend. Im Ergebnis ist alles, was mit personenbezogenen Daten geschieht, als Verarbeitung im Sinn von Nr. 2 anzusehen. Von daher ist die Frage, unter welchen der in Nr. 2 ausdrücklich erwähnten Begriffe ein Geschehen zu fassen ist, zweitrangig. Sofern es sich auf personenbezogene Daten bezieht, wird es in jedem Fall von Nr. 2 umfasst.
- 10 Ausdrücklich spielt es keine Rolle, ob eine Verarbeitung „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren“ ausgeführt wird. Auch so genannte manuelle Verfahren sind also erfasst.

IV. Einschränkung der Verarbeitung (Nr. 3)

- 11 Die Einschränkung der Verarbeitung ist insbesondere Gegenstand des entsprechenden Rechts der betroffenen Person gemäß Art. 18 DSGVO. Nr. 3 beschreibt nur sehr oberflächlich, wie dabei vorzugehen ist und schöpft die Bedeutung des Begriffs nicht aus. Erwägungsgrund 68 Satz 2 beschreibt genauer, um was es bei einer Einschränkung der Verarbeitung geht: Es muss sichergestellt sein, dass die personenbezogenen Daten in keiner Weise weiterverarbeitet werden und nicht verändert werden können. Dazu kann die in Nr. 3 erwähnte Markierung der betroffenen Daten ausreichend sein, doch ist dies nicht immer der Fall. Erwägungsgrund 68 Satz 1 nennt weitere Methoden, die neben oder statt einer Markierung der betroffenen Daten in Betracht kommen: Übertragung der Daten in ein anderes System; Sperrung der Daten für den Nutzer; vorübergehende Entfernung veröffentlichte Daten von einer Webseite. Gerade das Beispiel der Daten auf einer Webseite zeigt, dass eine bloße Markierung betroffener Daten keineswegs immer genügt, um ihre Verarbeitung einzuschränken.

V. Profiling (Nr. 4)

- 12 Der Begriff findet an zahlreichen Stellen der Verordnung Verwendung, insbesondere in Art. 13 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person), Art. 14 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO (Informationspflicht, wenn die betroffenen Daten nicht bei einer betroffenen Person erhoben wurden) und Art. 15 Abs. 1 Buchstabe h DSGVO (Auskunftsrecht der betroffenen Person). Besonders hervorgehoben ist er in Art. 22 Abs. 1 DSGVO (Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling). Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO enthält ein Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegen ein Profiling.
- 13 Unter „Profiling“ ist stets nur die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Ein „Profiling“, das ausschließlich von einem Menschen vorgenommen wird, fällt also gerade nicht unter diesen Begriff.